

# Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

## Gegen Postzustellungsurkunde

NIGU Chemie GmbH  
Beuthener Str. 2  
84478 Waldkraiburg

### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Wasserhaushaltsgesetz (WHG);

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Bioselect-Anlage), auf dem Grundstück Flur-Nr. 494/1, Gemarkung Waldkraiburg (Beuthener Str. 2, 84478 Waldkraiburg)**

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 20.12.2012 erlassen wir folgenden

## Bescheid:

Mühldorf a. Inn,  
16.12.2013

Aktenzeichen:  
42-824-0/6-15/12

Ansprechpartner:  
Frau Bernhart

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-388

Telefax:  
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.29

E-Mail:  
ingrid.bernhart  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Mühldorf a. Inn  
BLZ 711 510 20  
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

[www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>GENEHMIGUNG NACH § 4 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ</b> .....	2
<b>A.1</b>	<b>GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG</b> .....	2
<b>A.2</b>	<b>AUSLEGUNGSDATEN</b> .....	3
<b>A.3</b>	<b>WASSERRECHTLICHE EIGNUNGSFESTSTELLUNGEN NACH § 63 WHG</b> .....	3
<b>A.4</b>	<b>GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN</b> .....	3
<b>A.5</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN</b> .....	4
<b>A.5.1</b>	<b>BAURECHT</b> .....	4
<b>A.5.2</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b> .....	5
<b>A.5.3</b>	<b>LUFTREINHALTUNG</b> .....	5
<b>A.5.3.1</b>	<b>EMISSIONSMINDERUNG</b> .....	5
<b>A.5.3.2</b>	<b>EMISSIONSBEGRENZUNGEN</b> .....	7
<b>A.5.4</b>	<b>LÄRMSCHUTZ</b> .....	9
<b>A.5.5</b>	<b>ABFALL</b> .....	9
<b>A.5.5.1</b>	<b>ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLMINIMIERUNG</b> .....	9
<b>A.5.5.2</b>	<b>ABFALLVERWERTUNG</b> .....	10
<b>A.5.5.3</b>	<b>ABFALLENTSORGUNG</b> .....	10
<b>A.5.6</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b> .....	11
<b>A.5.7</b>	<b>ALLGEMEIN</b> .....	11
<b>A.5.8</b>	<b>GEWÄSSERSCHUTZ</b> .....	12
<b>A.5.9</b>	<b>ALLGEMEINE AUFLAGEN</b> .....	12
<b>A.6</b>	<b>ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG</b> .....	13
<b>A.7</b>	<b>HINWEISE</b> .....	13
<b>B</b>	<b>KOSTENENTSCHEIDUNG</b> .....	15
<b>C</b>	<b>GRÜNDE</b> .....	15
<b>C.1</b>	<b>SACHVERHALT</b> .....	15
<b>C.2</b>	<b>GENEHMIGUNGSVERFAHREN</b> .....	16
<b>C.3</b>	<b>RECHTSGRÜNDE</b> .....	17

### **A Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

#### **A.1 Gegenstand der Genehmigung**

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) sowie der Nr.4.1.4 Spalte c Verfahrensart (G) –IE-Anlage- des Anhangs zur 4. BlmSchV für:

#### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Bioselect-Anlage)**

auf dem Grundstück Flur-Nr. 494/1, Gemarkung Waldkraiburg  
(Beuthener Str. 2, 84478 Waldkraiburg)

## **A.2 Auslegungsdaten**

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

- A.2.1 Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung; Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate
- A.2.2 Anlagenkapazität: 900 t/a
- A.2.3 Betriebszeiten: 24 h/d

## **A.3 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG**

- A.3.1 Für folgende Anlagen – Bezeichnung lt. Antragsunterlagen – wird eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Auflagen erteilt:



- A.3.2 Den Eignungsfeststellungen liegen die in den Antragsunterlagen enthaltenen jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV-Süd vom 14.10.2012 und die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 02.04.2013 zugrunde.

## **A.4 Genehmigungsunterlagen**

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.4.1 Antragsunterlagen mit Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen; erstellt am 17.12.2012, ergänzt und geändert am 19.02.2013 und am 08.11.2013
- A.4.2 Apparatelisten
- A.4.3 Werkslageplan; Maßstab 1:250
- A.4.4 R+I Fließbilder (Bioselect Anlage, Tanklager, Betriebsmittel, Maschinenraum und Wäscher, Trockner)
- A.4.5 Detailblätter zu VAWS-Funktionseinheiten
- A.4.6 Schallimmissionsprognose (Gesamtmissionen und Schallpegeladdition)

- A.4.7 Schalltechnische Betrachtung
- A.4.8 Kanallageplan, Maßstab 1:500
- A.4.9 Plan der Emissionsstellen, Maßstab 1:400
- A.4.10 Brandschutzplan, Maßstab 1:150
- A.4.11 Ex-Zonenplan, Maßstab 1:200
- A.4.12 Sicherheitsdatenblätter
- A.4.13 Gutachtliche Stellungnahmen zur VAwS
- A.4.14 Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Edbauer und AlzChem AG Trostberg, Stand 07.02.2013
- A.4.15 Brandschutznachweis vom 13.09.07; Architekturbüro Maier+Gischke GbR
- A.4.16 6xBrandschutzpläne; jeweils Maßstab 1:200
- A.4.17 1x Brandschutzplan Maßstab 1:150
- A.4.18 1x Brandschutzplan Maßstab 1:100
- A.4.19 Einzelpläne Brandmelder
- A.4.20 Maßnahmenplan (Löschwasserrückhaltung); Maßstab 1:200
- A.4.21 Feuerwehrplan, Übersichtsplan, Stand: 14.12.2012

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sie sich auf die in Abschnitt A.1- A.3 genehmigten Maßnahmen beziehen und den in Abschnitt A.5 festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

## **A.5 Nebenbestimmungen**

### **A.5.1 Baurecht**

- A.5.1.1 Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Nr. 18/ Art. 20 BayBO) Die Prüfung erfolgte somit nach den für Sonderbauten erforderlichen Kriterien. Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zulässig.
- A.5.1.2 Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO).
- A.5.1.3 Der Bauherr bzw. Besitzer des Anwesens hat für eine vorschriftsmäßige Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer auf dem eigenen Grundstück zu sorgen.
- A.5.1.4 Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die zentralen Anlagen der Stadt Waldkraiburg zu sichern. Das anfallende Niederschlagswasser darf so versickert werden, dass keine Schäden an Gebäuden und Grundstücken entstehen.
- A.5.1.5 Das nachgereichte Brandschutzkonzept (A.4.14 bis A.4.21) des Ingenieurbüros Edbauer, Traunstein und der AlzChem AG, Trostberg, Stand 07.02.2013 erstellt für das Werk NIGU in Waldkraiburg ist Bestandteil dieses Bescheides, insbesondere für die Gebäude G2026, G2029, G2030, G2028 und G2031 und zwingend zu beachten.

## A.5.2 Arbeitsschutz

A.5.2.1 Da die Fa. NIGU Chemie GmbH ein nach OHRIS:2010 zertifiziertes Unternehmen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen bekannt sind und Beachtung finden.

## A.5.3 Luftreinhaltung

### A.5.3.1 Emissionsminderung

A.5.3.1.1 Die Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

A.5.3.1.2 Die in nachfolgender Tabelle an den genannten Apparaten bei den angegebenen Betriebsvorgängen auftretenden Abgase sind in dem angegebenen Abgasreinigungssystem zu reinigen und an der genannten Emissionsquelle abzuleiten.

Apparat	emissionsrelevanter Betriebsvorgang	Abgasreinigung	Emissionsquelle
Reaktionsbehälter [REDACTED]	kontinuierliche Absaugung	Wasserringpumpen [REDACTED] oder trockene Vakuumpumpen [REDACTED]	[REDACTED]
Reaktionsbehälter [REDACTED]	kontinuierliche Absaugung	Wasserringpumpen [REDACTED] oder trockene Vakuumpumpe [REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] trockner	Trocknung	Wasserringpumpen [REDACTED] oder trockene Vakuumpumpe [REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] rockner	Trocknung	--- Nur Wasserdampf	[REDACTED]
[REDACTED] trockner	Trocknung	Wasserringpumpe [REDACTED] oder Verdrängungsluft	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] trockner	Trocknung	Wasserringpumpe [REDACTED]	[REDACTED]
trockene Vakuumpumpe [REDACTED]	staubhaltige Abluft bei Befüllvorgängen an Reaktionsbehältern	Gaswäscher [REDACTED]	[REDACTED]

trockene Vakuumpumpe [REDACTED]	staubhaltige Abluft bei Befüllvorgängen an Reaktionsbehältern	Gaswäscher [REDACTED]	[REDACTED]
Objektabsaugungen [REDACTED]	staubhaltige Abluft bei Befüllvorgängen mit Lösemittel und ohne	Aktivkohlefilter [REDACTED]	[REDACTED]
Objektabsaugungen [REDACTED]	staubhaltige Abluft bei Befüllvorgängen ohne Lösemittel	mobiler Staubsauger mit Filter	[REDACTED]
[REDACTED]	Gebäudeklimatisierung	---	[REDACTED]

- A.5.3.1.3 Bei der Aufgabe von Feststoffen an Reaktionsbehältern, Trocknern und Produktabfüllungen auftretende Stäube sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und mittels filternder Entstauber zu reinigen. Bei der Auslegung der Absaugungen ist die VDI-Richtlinie 3920 "Erfassen luftfremder Stoffe" zu berücksichtigen. Sofern die Absaugung staubhaltiger Abluft über die Vakuumpumpen der Anlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ausreicht, kann die Absaugung auch so erfolgen.
- A.5.3.1.4 Die gereinigten Abgase aus den filternden Entstaubern sind über die Emissionsstellen [REDACTED] abzuleiten. Dabei sind vorrangig die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu beachten.
- A.5.3.1.5 Flansche, Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und zu dokumentieren.
- A.5.3.1.6 Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind, ebenso wie für Durchführungen von Absperrarmaturen, dem Stand der Technik entsprechende, hochwertige Dichtungen zu verwenden.
- A.5.3.1.7 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.
- A.5.3.1.8 Für die pH-Konzentrationen in Gaswäschern und in den Wasserringpumpen sind Toleranzwerte festzulegen, bei denen die Abreinigung von Ammoniak gewährleistet ist. Die pH-Konzentrationen sind zu überwachen. Abweichungen von den Toleranzwerten sind als Fehler in der Schaltwarte anzuzeigen und zu dokumentieren.
- A.5.3.1.9 Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlagen sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 2264 (Entwurf Aug. 1987) und der vom Lieferer übermittelten Bedienungsanweisungen zu erstellen. Über die Durchführung von Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und

mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

A.5.3.1.10 Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen staubdicht angeschlossen sein. Entstauber müssen beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die ausgeschiedenen Feststoffe müssen in staubdicht geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.

### A.5.3.2 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquellen [REDACTED] der filternden Entstauber dürfen folgende Emissionswerte, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

- o staubförmige Stoffe

Massenstrom 0,20 kg/h oder

Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>

Im Abgas der Emissionsquellen [REDACTED] dürfen folgende Emissionswerte, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden:

- o Ammoniak

Massenstrom 0,15 kg/h oder

Massenkonzentration 30 mg/m<sup>3</sup>

### A.5.3.3 Ableitbedingungen

A.5.3.3.1 Die Abgase folgender Emissionsquellen sind mit den angegebenen Mindesthöhen abzuleiten:

Emissionsquelle	Mindesthöhe über Erdgleiche	Mindesthöhe über Gebäude
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

A.5.3.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden. Ausgenommen davon sind die Emissionsquellen:

[REDACTED]

#### A.5.3.4 Überwachung der Emissionen

A.5.3.4.1 Aufgrund der geringen Staubmengen wird auf einen Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte für Staub entsprechend Ziffer A.5.3.2 verzichtet.

A.5.3.4.2 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme oder im Rahmen der ersten Produktionskampagne muss an den Emissionsquellen [REDACTED] und [REDACTED] anhand von Messungen festgestellt werden, ob die in Ziffer A.5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Ammoniak eingehalten werden.

A.5.3.4.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. mangelnde Aufträge).

A.5.3.4.4 Sollte im Rahmen der Abnahmemessung festgestellt werden, dass die an den Emissionsquellen auftretenden Emissionen 10% der in Ziffer A.5.3.2 genannten Grenzwerte unterschreiten, so kann auf schriftlichen Antrag der Firma auf eine wiederkehrende Überwachung verzichtet werden.

A.5.3.4.5 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse zu veranlassen.

A.5.3.4.6 Die Termine der Emissionsmessung sind dem Landratsamt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Landratsamt vorzulegen.

A.5.3.4.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle



Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.

A.5.3.4.8 Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erfolgt.

A.5.3.4.9 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

#### **A.5.4 Lärmschutz**

A.5.4.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik, insbesondere entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr.26 Seite 503 bis 515), zu betreiben.

A.5.4.2 Die Anlage darf zusammen mit den sonstigen Geräuschemissionen aus dem gesamten Betriebsgelände folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Wohngebäude FI.Nr. 326

 tags  
nachts

Wohngebäude FI.Nr. 16/271

 tags  
nachts

#### **A.5.5 Abfall**

##### **A.5.5.1 Abfallvermeidung und Abfallminimierung**

A.5.5.1.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

A.5.5.1.2 Die anfallenden, verunreinigten Verpackungsmaterialien, Gebinde und Säcke aus Papier, Kunststoffen und Metall sind soweit wie möglich durch die Verwendung von Mehrweggebinden zu vermeiden.

A.5.5.1.3 Fehlchargen sind soweit wie möglich wieder in den Produktionsprozess zurückzuführen.

**A.5.5.2 Abfallverwertung**

A.5.5.2.1 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

A.5.5.2.2 Die anfallenden Gebinde aus Kunststoff (ohne schädliche Verunreinigungen, (Abfallschlüssel 150102-AVV) und Papier (Abfallschlüssel 150101-AVV) sind einer Verwertung zuzuführen.

**A.5.5.3 Abfallentsorgung**

A.5.5.3.1 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) zu entsorgen.

A.5.5.3.2 Die Entsorgungspfade für folgende, nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind im Rahmen der erforderlichen Entsorgungsnachweise festzulegen (derzeitiger Stand: GSB):

Abfall	Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung (AVV)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

#### A.5.5.4 **Nachweisführung**

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen sind der Genehmigungsbehörde gem. § 15 BImSchG anzuzeigen, soweit es sich nicht ausschließlich um den Entsorgungsweg handelt.

#### **A.5.6 Anlagensicherheit**

- A.5.6.1 Um Korrosionsschäden erkennen zu können, sind die Rohrleitungen und Behälter in regelmäßigen Abständen vom Betreiber zu überprüfen.
- A.5.6.2 Anschlüsse der Bioselectanlage (z.B. Rohrleitungsabschnitte), die im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht betrieben werden, sind entweder zu entfernen oder blindzuflanschen.
- A.5.6.3 Der Dampfkreislauf zur Versorgung von Reaktionsbehältern ist abzusichern (z.B. Thermostat). Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind in der Messwarte zu alarmieren.
- A.5.6.4 Ein Ausfall der Kühlung (z.B. Ausfall der Pumpe) ist zu alarmieren.
- A.5.6.5 Die Hierarchie und die Ausführung der einzelnen MSR-Systeme sind klar zu definieren und zu beschreiben. Die MSR-Schutzeinrichtungen sind eindeutig zu definieren, zu klassifizieren und in Anlehnung an DIN EN 61508 (VDE 0803) auszuführen. Alternativ dazu kann auch die Namur-Empfehlung NE 31 angewendet werden. Weitergehende Anforderungen des technischen Regelwerkes, wie z.B. AD-Merkblatt A6 oder TRbF (in Anlehnung), bleiben davon unberührt.
- A.5.6.6 Die elektrischen Verschaltungen und die Ausführung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind von einem Sachkundigen für MSR-Technik zu prüfen. Die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind von den betrieblichen MSR-Einrichtungen unabhängig auszuführen. An den sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind wiederkehrende Prüfungen - mindestens jährlich - vom Fachpersonal (mit Protokollierung) durchzuführen.
- A.5.6.7 Zur Erkennung von Leckagen und unzulässigen Verschleißerscheinungen sind in der Anlage regelmäßige Kontrollen (z.B. Sichtprüfung) mit Protokollierung durchzuführen.

#### **A.5.7 Allgemein**

- A.5.7.1 Für den Betrieb der Anlage als Technikum gelten die bisherigen immissionsschutztechnischen Festsetzungen der baurechtlichen Genehmigungen.

## **A.5.8 Gewässerschutz**

### A.5.8.1 Die Anlagen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

A.5.8.2 Der/die Alarm- und Maßnahmenplan/-pläne und evtl. Änderungen sind jeweils mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn abzustimmen.

## **A.5.9 Allgemeine Auflagen**

A.5.9.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.

A.5.9.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

A.5.9.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

A.5.9.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

A.5.9.5 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern/Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die

Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter / Organmitglieder bleibt hiervon unberührt).

- A.5.9.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. 5.9.5 ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

## **A.6 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

## **A.7 Hinweise**

- A.7.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

- A.7.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

#### A.7.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

#### A.7.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

#### A.7.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

#### A.7.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

#### A.7.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

#### A.7.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

#### A.7.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**B Kostenentscheidung**

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr:

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] €

B.3 Noch anfallende Auslagen für die Genehmigungsbekanntmachung und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

**C Gründe**

**C.1 Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 17.12.2012 (Eingang 20.12.2012) beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für folgendes Vorhaben:

(Errichtung) und Betrieb einer Bioselect-Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang) auf dem Grundstück Flur-Nr. 494/1, Gemarkung Waldkraiburg

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Verfahrensbeschreibungen vorgelegt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurden mit den einzelnen Fachstellen mehrmals Änderungen vereinbart; zuletzt wurden Austauschseiten zum Antrag am 18.11.2013 vorgelegt.

Die Bioselectanlage setzt sich aus den bisher baurechtlich genehmigten Anlagenteilen Wassertechnikum I, Wassertechnikum II und Ex-Technikum zusammen. Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, konnte auf externe Begutachtung verzichtet werden.

In der Auflagenzusammenstellung sind die Festsetzungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Sicherheitstechnik und zur Abfallentsorgung zusammengefasst.

Die Festsetzung zur Luftreinhaltung wurden aus den Anforderungen der TA-Luft entwickelt. Bei der Emissionsstelle ( [REDACTED] ) konnte auf eine Abluftableitung entsprechend TA-Luft verzichtet werden, da die Einsatzzeiten sehr gering sind und Geruchsbelastungen nicht auftreten.

Die Festsetzungen zum Lärmschutz wurden auf die Festsetzungen der Immissionsrichtwerte beschränkt, da die Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb keinen zusätzlichen Immissionsanteil verursacht. Auf Lärmmessungen wurde deshalb verzichtet.

## **C.2 Genehmigungsverfahren**

Die örtlich zuständige Stadt Waldkraiburg hat dem Vorhaben zugestimmt und gleichzeitig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit der **bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung** des Antrags war ebenfalls die Stadt Waldkraiburg als Baugenehmigungsbehörde befasst.

Nach dessen Stellungnahme vom 03.04.2013 bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Entsprechende Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen übernommen.

Der **Brand- und Katastrophenschutz** des Landkreises Mühldorf wurde ebenfalls beteiligt; auch wurden am 06.08.2013 keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert. Das Brandschutzkonzept vom 07.02.2013 wurde überprüft und zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt, somit sind die hierin enthaltenen Auflagen zu beachten.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der **Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes** Stellung genommen. Nach deren Stellungnahme vom 21.02.2013 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da es sich bei der Firma NIGU Chemie GmbH um ein nach OHRIS:2010 zertifiziertes Unternehmen handelt.

Zu den Fragen des **Immissionsschutzes** wurde kein Gutachten eingeholt, da es sich um eine bestehende Anlage handelt. Unser Umweltingenieur hat am 21.11.2013 eine fachtechnische Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Bei der Beachtung von Auflagen, welche in diesen Bescheid übernommen wurden, bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen des **Gewässerschutzes** wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese hat dem Vorhaben bei Beachtung von Auflagen mit Schreiben vom 02.04.2013 zugestimmt.



Die Abteilung **Abfallrecht** im Landratsamt Mühldorf a. Inn hat am 28.01.2013 zu den Belangen des Abfallrecht eine Stellungnahme abgegeben. Die dort vorgeschlagenen Auflagen wurden jedoch in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 21.11.2013 ergänzt und modifiziert.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit insgesamt gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Da für das geplante Vorhaben ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV erforderlich ist, wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Informationen zum Antrag wurden am 20.03.2013 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Hier wurde unter anderem bekanntgegeben, dass die Antragsunterlagen im Landratsamt und in der Stadt Waldkraiburg von 28.03.2013 bis 29.04.2013 zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt werden und Einwendungen gegen das Vorhaben bis 13.05.2013 schriftlich erhoben werden können. Es wurden keine Einwendungen erhoben; der Erörterungstermin fand nicht statt.

Für das Vorhaben war zunächst eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich. Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen, die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall, sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 28.03.2013 – 29.04.2013 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn und im Rathaus der Stadt Waldkraiburg zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis 13.05.2013 schriftlich beim Landratsamt Mühldorf oder bei der Stadt Waldkraiburg erhoben werden.

Weder im Landratsamt Mühldorf a. Inn, noch bei der Stadt Waldkraiburg wurden schriftliche Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

## **C.3 Rechtsgründe**

- C.3.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Gegenstand der Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Bioselect-Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach

Nr. 4.1 d) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV

**neu ab 02.05.2013:**

**Nr. 4.1.4 Verfahrensart (G) -IE-Anlage- des Anhangs zur 4. BImSchV**

C.3.2 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

C.3.3 Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils, sowie der Rechtsbehelfsbelehrung der mit diesem Bescheid erteilten Genehmigung erfolgt im Mühldorfer Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn.  
Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der gesamte Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) zudem im Internet öffentlich bekannt zu machen; soweit der Genehmigungsbescheid Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, sind die betreffenden Stellen hierbei unkenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der Stellen im Genehmigungsbescheid, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, erfolgte in Abstimmung mit der NIGU Chemie GmbH (AlzChem Gruppe).  
Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn ([www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)).

C.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen

wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs.1 TEHG einzuhalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A Ziffer 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

#### **Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.**

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art 55 BayBO sowie die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV.

- C.3.5 Die in Abschnitt A.1 bis A.4 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).
- C.3.6 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.5 dieses Bescheids mit Auflagen verbunden.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Fachstellen. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen

und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

C.3.7 Die Befugnis zur Anordnung von Messungen (Abschnitt A.5.3.4 dieses Bescheides) ergibt sich aus § 28 BImSchG.

C.3.8 Die Befristung in Abschnitt A.6 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

C.3.9 Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.4 (Ermäßigung) 8.II.0/1.3.1 (Baugenehmigung) und 8.II.0/1.3.2 (Fachstellenbeteiligung) des Kostenverzeichnisses hierzu. Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung wurde eine Gebühr nach 8.IV.0/1.32.2 des Kostenverzeichnisses berechnet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart